

Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhaderfehn über das Planfeststellungsverfahren Änderung und Erweiterung des Sandabbaus „Klostermoor“ in der Gemeinde Rhaderfehn

Die Firma Ludwig Würdemann GmbH, Im Gewerbegebiet 11, 26842 Ostrhaderfehn, hat beim Landkreis Leer als zuständige Wasserbehörde **den Antrag auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur Änderung und Erweiterung des Sandabbaus „Klostermoor“ gestellt.**

Antragsgegenstand ist die Erweiterung des bestehenden Sandabbaus am Standort zwischen der 2. und 3. Südwieke in Rhaderfehn im Nassabbauverfahren in nördlicher Richtung sowie für Teilflächen eine Änderung zu erzielen. Die Erweiterung erfolgt im direkten Anschluss an den Bestand des planfestgestellten Abbaugewässers. Durch die direkte Erweiterung wird die planfestgestellte nördliche Böschung des bestehenden Bodenabbaus mit abgebaut.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 109 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sowie den Vorschriften des §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der vorherigen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, so dass für dieses Vorhaben gem. § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die UVP-Pflicht besteht und hiermit festgestellt wird (s. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Der notwendige UVP-Bericht liegt der Planfeststellungsbehörde vor und wird mit den weiteren Planunterlagen ausgelegt.

Der Antrag umfasst neben dem Erläuterungsbericht, den beigefügten Karten und Plänen u.a. folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- und die der UVP zugrundeliegenden Fachbeiträge/Dokumentationen/Berichte

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 24.07.2023 bis einschließlich zum 23.08.2023

bei nachstehenden Stellen grundsätzlich zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Gemeinde Rhaderfehn, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhaderfehn, 2. OG, Zimmer 220, während der Dienstzeiten

montags, dienstags und donnerstags 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr

mittwochs und freitags 08:30 - 12:30 Uhr

Landkreis Leer, Bergmannstraße 33, 26789 Leer, Zimmer, 1. OG, Zimmer 6, während der Dienstzeiten

montags bis freitags 08:30 - 12:30 Uhr

donnerstags 14:00 - 17:00 Uhr

Können die aufgeführten Zeiten zur Einsichtnahme nicht wahrgenommen werden, besteht zusätzlich die Möglichkeit einen Termin außerhalb der Dienstzeiten zur Einsicht während der Auslegungsfrist zu vereinbaren (Tel. 04952/903-420 und 0491/926-1544).

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Rhauferhn unter <https://www.rhauferhn.de/rathaus/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Antrag mit entsprechenden Planunterlagen werden gem. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)- zusätzliches Informationsangebot- und § 27a VwVfG parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage, auf der Internetseite des Landkreises Leer unter www.landkreis-leer.de/Bekanntmachungen zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

Ergänzend wird auf der oben angegebenen Internetseite der Gemeinde eine Verlinkung zu den Antragsunterlagen auf die Internetseite des Landkreises Leer erfolgen.

Schließlich erfolgt zudem eine Veröffentlichung im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> unter dem Verfahrenstyp "Zulassungsverfahren".

Es wird darauf hingewiesen, dass

jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis spätestens zum 25.09.2023

schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen Einwendungen gegen den Antrag erheben:

- Landkreis Leer, Bergmannstr. 37, 26789 Leer
- Gemeinde Rhauferhn, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhauferhn

mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG);

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, hiermit entsprechend von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt werden. Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Einwendungsfrist gegeben (§ 73 Abs. 4 VwVfG);

etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 VwVfG);

ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann;

der Bevollmächtigte auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG) und diese zu den Akten der Wasserbehörde (Landkreis Leer) zu geben hat;

nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach Ablauf der Einwendungsfrist die fristgerecht eingegangenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen in einem noch bekanntzugebenden Verhandlungstermin mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert werden (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin zusätzlich gesondert benachrichtigt (§ 74 Abs. 6 VwVfG);

eine mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG);

nach Ablauf der Einwendungsfrist die Planfeststellungsbehörde nach Ermessen entscheidet, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird

bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 VwVfG);

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4a VwVfG);

die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4b VwVfG);

- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden können;
- diese öffentliche Bekanntmachung auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG gilt.

Rhauderfehn, den 14.07.2023

Gemeinde Rhauderfehn
Der Bürgermeister
In Vertretung

Michael Taaks